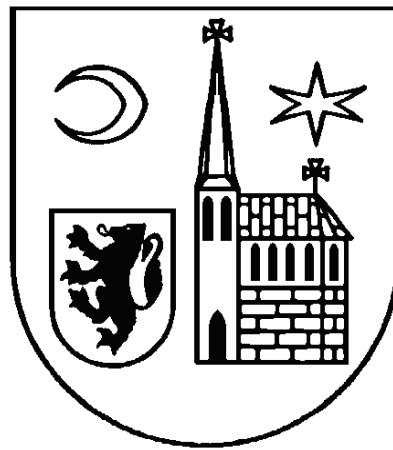


**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Jüchen**



vom 31. März 2017

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
§ 2 ALLGEMEINE VERHALTENSPLICHT	3
§ 3 SCHUTZ DER VERKEHRSFLÄCHEN UND ANLAGEN	4
§ 4 WERBUNG, WILDES PLAKATIEREN	4-5
§ 5 TIERE	5
§ 6 VERUNREINIGUNGSVERBOT	5-6
§ 7 WOHNWAGEN, ZELTE UND VERKAUFSWAGEN	6
§ 8 KINDERSPIELPLÄTZE	6-7
§ 9 RATTENBEKÄMPFUNG	7
§ 10 HAUSNUMMERN UND ÖFFENTLICHE HINWEISSCHILDER	7
§ 11 ERLAUBNISSE, AUSNAHMEN	8
§ 12 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	8
§ 13 INKRAFTTRETEN, AUFHEBEN VON VORSCHRIFTEN	8
VERWARNUNGSGELDKATALOG	9-11

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV.NW S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), §§ 16 und 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung des Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz NRW vom 28.11.2000 (GV.NRW. 2000 S.701, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 219) und §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) wird von der Gemeinde Jüchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Jüchen vom 30.03.2017 für das Gebiet der Gemeinde Jüchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
 4. auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen die Notdurft zu verrichten;
 5. die Allgemeinheit durch Lärm, Aufdringlichkeit, aggressives Betteln (z. B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen), insbesondere aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu stören, z.B. durch Verunreinigungen, Grölen, Anpöbeln, Gefährdung Dritter durch Liegenlassen von Flaschen, das Verweilen zum Zwecke des Abhaltens von Trinkgelagen;
 6. Verkehrsflächen zu überackern und Rasenkanten an Verkehrsflächen abzupflügen;
 7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 9. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 11. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
- Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen bedarf einer Erlaubnis.

§ 4 **Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges

Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs.1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Jüchen genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Über die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18.12.2002 hinaus sind auf Verkehrsflächen und Anlagen Hunde an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein. Ausgenommen sind die vorhandenen Feldwege (Wirtschafts- und Grünwege). Der Anleinzwang gilt auch nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Gemeinde Jüchen hiervon ausgenommen sind.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Tiere, insbesondere Hunde, dürfen auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen nicht ausgeführt werden.
- (4) Wildlebende Katzen, Enten und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 1 - 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. Absatz 2 gilt nicht für den Einsatz von Polizeipferden und -hunden im Rahmen der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Garten- und sonstige Abfälle sowie Altstoffe. Diese sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

4. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 der Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient. Hiervon ausgenommen sind die Friedhöfe.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Radfahren, Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspielplätzen sind verboten.

- (5) Das Mitführen von zerbrechlichen Gegenständen sowie von alkoholischen Getränken auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (6) Die Abs. 2-5 sind entsprechend für ausgewiesene Generationenplätze anzuwenden.

§ 9 Rattenbekämpfung

- (1) Die Gemeinde Jüchen ist gemäß § 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO – IfSG) zuständig für die Rattenbekämpfung. Sie beauftragt Schädlingsbekämpfungsunternehmen mit der Rattenbekämpfung.
- (2) Beim Verdacht des Rattenbefalls soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks der Ordnungsbehörde unverzüglich Mitteilung machen.
- (3) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und zur ihrer ordnungsgemäßen Durchführung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.

§ 10 Hausnummern und öffentliche Hinweisschilder

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (5) Es ist untersagt die in Absatz 4 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Duldungspflicht gem. § 9 der Verordnung
 9. die Bestimmungen gem. § 10 (Hausnummern und öffentliche Hinweisschilder) der Verordnung verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 € bis höchstens 5.000,00 € unter Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

- (3) Bei geringfügigen Verstößen kann der Betroffene durch hierzu ermächtigte Dienstkräfte verwarnet und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 55,00 € erhoben werden. Die näheren Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Verwarnungsgeldkatalog.

§ 13 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Jüchen vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.

Verwarnungsgeldkatalog

zu § 11 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ObVO) im Gebiet der Gemeinde Jüchen vom 31.03.2017

Bei einem festgestellten Verstoß gegen Vorschriften der oben genannten Verordnung ist grundsätzlich zunächst ein Verwarngeld festzusetzen. Dabei ist die nachstehende Tabelle anzuwenden. Bei Rahmensätzen ist die Bedeutung der Rechtsverletzung zu berücksichtigen.

Bei einem festgestellten Verstoß ist den jeweils Betroffenen eine Mitteilung mit Datum und Uhrzeit auszuhändigen, aus der in Kurzform auf die Ordnungswidrigkeit hingewiesen wird. Der Verstoß ist für das weitere Verfahren auf einem Vordruck schriftlich festzuhalten.

Bezeichnung des Verstoßes	Rechtsgrundlage	Verwarngeld
1. Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht	§ 2 Abs. 1 ObVO	10,00 – 55,00 €
2. Verstoß gegen die allgemeine Schutzpflicht für Verkehrsflächen und Anlagen	§ 3 Abs. 1 ObVO	10,00 - 55,00 €
3. Entfernen, Beschädigen oder Verändern von Sträuchern oder sonstigen Pflanzen in Anlagen und auf Verkehrsflächen	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ObVO	15,00 – 55,00 €
4. Unbefugtes Entfernen, Versetzen, Beschädigen oder anders als bestimmungsgemäßes Nutzen von Bänken, Tischen, Einfriedigungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und anderen Einrichtungen in Anlagen und auf Verkehrsflächen	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 ObVO	15,00 – 55,00 €
5. Übernachten auf Verkehrsflächen oder in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 ObVO	15,00 €
6. Verrichten der Notdurft auf Verkehrsflächen oder in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ObVO	10,00 – 55,00 €
7. Belästigung der Allgemeinheit	§ 3 Abs. 2 Nr. 5 ObVO	10,00 – 55,00 €
8. Überackern von Verkehrsflächen; Abpflügen von Rasenkanten an Verkehrsflächen.	§ 3 Abs. 2 Nr. 6 ObVO	15,00 – 55,00 €
9. Befahren von Anlagen	§ 3 Abs. 2 Nr. 7 ObVO	5,00 – 55,00 €
10. Unbefugtes Entfernen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen; Unbefugtes Überwinden von Sperrvorrichtungen	§ 3 Abs. 3 Nr. 8 ObVO	15,00 – 55,00 €
11. Verdecken oder Beeinträchtigen der Gebrauchsfähigkeit von Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanälen	§ 3 Abs. 2 Nr. 9 ObVO	10,00 – 55,00 €
12. ungenehmigte gewerbliche Betätigungen vor öffentl. Gebäuden, Kirchen, Schulen usw.	§ 3 Abs. 2 Nr. 10 ObVO	35,00 – 55,00 €
13. Ablegen und Lagern von Gegenständen und Materialien	§ 3 Abs. 2 Nr. 11 ObVO	10,00 – 55,00 €

Bezeichnung des Verstoßes	Rechtsgrundlage	Verwarngeld
14. Unbefugtes Werben oder Plakatieren	§ 4 Abs. 1 ObVO	20,00 €
15. Unbefugtes Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmutzen oder in sonstiger Weise Verunstalten von in § 4 Abs. 1 gen. Flächen	§ 4 Abs. 2 ObVO	20,00 – 55,00 €
16. Unangeleinte Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile	§ 5 Abs. 1 ObVO	20,00 - 55,00 €
17. Verstoß gegen das Gebot der Beseitigung von Verunreinigungen, die durch mitgeführte Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen verursacht wurden	§ 5 Abs. 2 ObVO	10,00 – 55,00 €
18. Ausführen von Tieren auf Schulhöfen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen	§ 5 Abs. 3 ObVO	10,00 – 55,00 €
19. Füttern von wildlebenden Katzen, Enten und Tauben	§ 5 Abs. 4 ObVO	10,00 €
20. Verstoß gegen das allgemeine Verunreinigungsverbot	§ 6 Abs. 1 Satz 1 ObVO	10,00 – 55,00 €
21. Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähigen und anderen gefährliche Gegenständen	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ObVO	10,00 – 55,00 €
22. Zurücklassen von nicht abgeholten Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Garten- und sonstige Abfälle sowie Altstoffe	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ObVO	10,00 – 55,00 €
23. Unbefugtes Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer oder Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 ObVO	10,00 – 20,00 €
24. Reinigen Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen jeglicher Art, insbesondere Kraftfahrzeuge auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 ObVO	15,00 – 55,00 €
25. Unbefugtes Ablassen und Einleiten von Flüssigkeiten (z.B. Öl, Benzin, Säuren, Gifte) in die Kanalisation	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 ObVO	20,00 – 55,00 €
26. Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien ohne Abdeckung außerhalb geschlossener Behälter	§ 6 Abs. 1 Nr. 6 ObVO	10,00 – 20,00 €
27. Verstoß gegen das Gebot der unverzüglichen Beseitigung einer Verunreinigung	§ 6 Abs.2 Satz 1 ObVO	10,00 – 55,00 €
28. Verstoß gegen das Gebot, Rückstände von Waren, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, einzusammeln	§ 6 Abs.2 Satz 2 ObVO	10,00 – 20,00 €
29. Verbotenes Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen	§ 7 Abs. 1 ObVO	10,00 – 20,00 €
30. Unbefugte Benutzung der Kinderspielplätze von Kindern/Jugendlichen über 14 Jahre	§ 8 Abs. 1 ObVO	10,00 – 55,00 €
31. Verbotene Aktivitäten, insbesondere Fahrradfahren, Skateboardfahren, Fahren mit Inlineskatern und Ballspiele jeglicher Art sowie	§ 8 Abs. 2 ObVO	10,00 - 55,00 €

Bezeichnung des Verstoßes	Rechtsgrundlage	Verwarngeld
das Lagern in Personengruppen, bei gleichzeitiger Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Nutzung des Kinderspielplatzes		
32. Unbefugte Benutzung von Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit	§ 8 Abs. 3 ObVO	10,00 – 55,00 €
33. Verbotenes Rauchen und / oder der Konsum von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspielplätzen	§ 8 Abs. 4 ObVO	10,00 - 55,00 €
34. Verbotenes Mitführen von zerbrechlichen Gegenständen sowie von alkoholischen Getränken auf Kinderspielplätzen	§ 8 Abs. 5 ObVO	10,00 - 55,00 €
35. Unterlassung der notwendigen Auskünfte sowie der erforderlichen Hilfe bei der Rattenbekämpfung	§ 9 Abs. 3 ObVO	10,00 €
36. Verstoß gegen die Verpflichtung eine Hausnummer anzubringen und zu erhalten	§ 10 Abs. 1 ObVO	35,00 – 55,00 €
37. Falsches Anbringung und Kennzeichnen einer Hausnummer	§ 10 Abs. 2 u. 3 ObVO	10,00 – 55,00 €
38. Verweigerung von Kennzeichen oder unberechtigtes Entfernen von Kennzeichen	§ 10 Abs. 4 u. 5 ObVO	10,00 – 55,00 €